

§ 0973 BGB

(1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen [Behörde](#) erwirbt der Finder das Eigentum an der [Sache](#), es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der zuständigen [Behörde](#) angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der [Sache](#).

(2) Ist die [Sache](#) nicht mehr als zehn Euro wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Fund. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechts bei der zuständigen [Behörde](#) steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.